

V. A. Nr. 2

Akten Nr. 62-29 1959-1971

Rechtskräftig 15. April 1971

Schleiden, den 31. März 1971

As.: 622-96

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Olefer Auel"
im Bereich des Grundstücks Flur 29, Parzelle 282, Gemarkung
Schleiden

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 4.3.1971 für den Bereich des Grundstücks Flur 29, Parzelle 282, eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Olefer Auel" beschlossen. Danach werden die überbaubaren Grundstückflächen für die Parzelle 282 neu festgesetzt. Die vordere und die hintere Baugrenze wird um jeweils 15 m nach Süden verlängert. Die Bautiefe beträgt, von der hinteren Baugrenze zur Gartenstraße gerechnet, 12,50 m. Demnach springt die vordere Baugrenze ab den bisher festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen um 2,50 m nach Südosten zurück. Der Stadtrat hat diese Änderung in gleicher Sitzung gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der heute gültigen Fassung als Satzung erlassen.

Da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden, öffentliche Belange nicht entgegenstanden und die betroffenen sowie die benachbarten Grundstückseigentümer zu der Änderung ihre Zustimmung gegeben haben, handelt es sich um eine vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes von 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Bereich der Parzelle 282, Flur 29, wird hiemit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Schleiden, das nach der Hauptsatzung der Stadt Schleiden gemeindliches Bekanntmachungsorgan ist, bei der Stadtverwaltung Schleiden, Zimmer 2, während der Dienststunden von montags - donnerstags

11. Bon greue

V. 2

WA
0
II

#7.5

5-1

12,0 H

II

12.0#

37,5

D-507

15.

$$\begin{array}{r} 20.5 \\ \hline \end{array}$$
$$\begin{array}{r} 34.5 \\ \hline \end{array}$$

33,0

4,5

18.5

13:5

5.0.

36

160

